

Regelplan D II / 8a

Verkehrsführung 5+0

fünf Behelfsfahrfstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

Anschluss an Regelplan D II / 8b

a) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1: 20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrfstreifens

b) Längsabspernung
 durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1: 20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrfstreifens

d) Überleitung
 Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

e) Verschwenkung
 Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1: 20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295
 - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrfstreifenbegrenzung statt Leitlinie
 - 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird:
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrfstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022



E.E.R. Lück
 Mergenthalerstraße 7
 60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com

